



# steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Liebe Mandanten,  
die letzte „Steuern agrar“-Ausgabe dieses Jahres liegt vor Ihnen.  
Wir hoffen, Sie konnten den einen oder anderen Tipp aus  
unserem Informationsdienst zu Ihren Gunsten nutzen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest  
sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020!

Ihr „Steuern agrar“-Team

---

## Den Wert der Zahlungsansprüche angeben

Verpachten Sie eine Fläche und die dazugehörigen Zahlungsansprüche, sollten Sie im Pachtvertrag die auf die Zahlungsansprüche entfallende Pacht angeben. In der Praxis einigen sich Verpächter und Pächter hingegen oft nur auf eine Gesamtsumme (Flächenpacht plus Pacht für die Zahlungsansprüche).

Das kann für Sie als Verpächter zu einem Problem werden. Denn für die Einnahmen für die Zahlungsansprü-

che müssen Sie Umsatzsteuer zahlen. Fehlt den Finanzämtern dafür der entsprechende Wert, setzen diese vielfach die Höhe der Basisprämie an. Immerhin sind dies derzeit 175 €/ha bzw. 27,95 € Umsatzsteuer (19%).

Sie können Ihre Umsatzsteuerlast aber deutlich drücken, indem Sie eine niedrigere Pacht für die Zahlungsansprüche mit Ihrem Pächter aushandeln und diese in den Vertrag schreiben. Das Finanzgericht Müns-

ter gab einem Landwirt z.B. recht, der sich mit seinem Pächter auf ein Pachtentgelt von 10 €/Anspruch einigte. Nach dem Umsatzsteuergesetz komme es grundsätzlich nicht darauf an, ob das vereinbarte Entgelt angemessen sei, so die Richter. Weniger als 10 € sollten Sie aber nicht ansetzen, das könnte möglicherweise vom Finanzamt nicht akzeptiert werden (FG Münster, Urteil vom 2.7.2019, Az.: 15 K 1755/17 U).

---

## Registrierkassen umrüsten: Frist verlängert

Spätestens ab dem 1.10.2020 benötigen Sie eine Kasse, deren Software eine Zertifizierung vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik besitzt. Bisheriger

Stichtag war der 31.12.2019. Kassen, die Sie nicht nachrüsten können, dürfen noch Sie bis zum 31.12.2022 weiternutzen.

---

## Entschädigungen: Positive Nachrichten vom BFH

Entschädigungen für den Bau einer Stromleitung oder zum Beispiel für Ausgleichsmaßnahmen erhalten Sie regelmäßig in einem Betrag. Sie müssen die Summe aber nicht sofort versteuern, sondern können diese gleichmäßig auf mehrere Jahre verteilen.

Allerdings lassen die Finanzämter das nur zu, wenn Sie im entsprechenden Vertrag eine erkennbare Laufzeit vereinbart haben. Der Bundesfinanzhof hat der bisherigen Gesetzesauslegung der Finanzverwaltung nun ein großes „Aber“ hinzugefügt.

Die Richter mussten über folgenden Fall urteilen: Ein Landwirt hatte für den Bau eines Kraftwerks Ausgleichsflächen bereitgestellt. Den Vertrag schlossen er und der Energieversorger auf unbestimmte Zeit.

Erst mit dem Rückbau des Kraftwerks und der Rekultivierung der Flächen sollte die Übereinkunft enden. Dafür bekam der Landwirt rund 600 000 €. Den Betrag wollte er auf einen Zeitraum von 25 Jahren verteilen. Das Finanzamt forderte hingegen von ihm: Er solle die Summe sofort besteuern.

Die Richter entschieden jedoch: Da ein Kraftwerk nicht innerhalb weniger Jahre wieder außer Betrieb genommen werde, dürfe der Landwirt die Summe in diesem Fall auf 25 Jahre aufteilen.

Tipp: Vereinbaren Sie trotzdem eine Laufzeit und nehmen Sie diese in Ihren Vertrag auf. Beachten Sie außerdem, dass Sie Entschädigungen nur dann auf mehrere Jahre verteilen dürfen, wenn die Laufzeit des Vertrages mindestens fünf Jahre beträgt (BFH, Urteil vom 4.6.2019, Az.: VI R 34/17).

---

## Maschinengemeinschaften aufgepasst

Schlechte Nachricht für Maschinengemeinschaften, die als Bruchteilsgemeinschaft geführt werden. Wenn Sie als Gemeinschaft zum Beispiel Lohnarbeiten für Nachbarbetriebe übernehmen, dafür eine Rechnung erstellen und die Einnahmen kassieren, droht Ihnen Ärger. Denn dann wird aus Ihrer „nicht unternehmerischen“ Kooperation ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Es gibt nur einen Ausweg: Sie oder einer Ihrer Kollegen aus

der Gemeinschaft übernehmen die Lohnarbeiten und rechnen auf eigene Rechnung ab oder Sie gründen formal eine Personengesellschaft (z.B. GbR). Diese kann vertragliche Verpflichtungen eingehen, diese abrechnen und auch die Vorsteuern geltend machen. Mit einer solchen Personengesellschaft können allerdings einige Nachteile verbunden sein. Darüber sollten Sie sich vorab beraten lassen (BFH, Urteil vom 22.11.2018, Az.: V R 65/17).

---

## Wenn das Nießbrauchrecht zur Steuerfalle wird

Ein Landwirt hatte seinem Sohn seinen verpachteten Hof zu Lebzeiten übertragen, sich aber den Nießbrauch daran vorbehalten. Daher erhielt der Vater auch weiterhin die Pacht. Nachdem dieser verstorben war, übte seine Ehefrau das Nießbrauchrecht aus. Jahre später verkaufte der Sohn einen Großteil des Hofes und der Käufer zahlte der Mutter eine Ablösung, damit diese auf ihr Nießbrauchrecht verzichtete. Das Finanzamt wollte die Entschädigung für das Nießbrauchrecht wie zuvor auch die Pachteinahmen als land-

und forstwirtschaftliche Einnahmen erfassen.

Dagegen wehrte sich die Mutter. Sie wollte die Ablösung als Privateinnahme verbuchen, um die Steuerlast zu senken. Der Bundesfinanzhof entschied hingegen: Die Mutter hatte nach wie vor einen Betrieb, wenn auch keinen aktiven. Denn wenn ein Betrieb unter Nießbrauchvorbehalt an die nachfolgende Generation übertragen werde, entstünden „auf dem Papier“ immer mehrere Betriebe.

Im konkreten Fall waren das: ein ruhender Betrieb beim Sohn (Eigen-

tümer), ein aktiver Betrieb beim Pächter und ein ruhender Betrieb beim Nießbraucher (Vater, Mutter). Da die Ablösung im Zusammenhang mit dem ruhenden Betrieb der Mutter stehe, müsse sie diese als land- und forstwirtschaftliche Einnahmen behandeln.

Achtung: Bei verpachteten Gewerbebetrieben ist die Sachlage eine andere. Wenn Sie diesen unter Nießbrauchvorbehalt an die nachfolgende Generation übertragen, geben Sie den Betrieb auf (BFH, Urteil vom 8.5.2019, Az.: VI R 26/17).

---

## Solarstrom: Wenn Sie zum Unternehmer werden

Speisen Sie den erzeugten Strom ganz oder größtenteils in das Stromnetz ein, zählen Sie als Unternehmer. Es kommt nicht auf die Höhe Ihrer erzielten Umsätze an. Es liegt hingegen keine unternehmerische Tätigkeit vor,

wenn Sie den Strom nur gelegentlich einspeisen. Dies und weitere Details zu Photovoltaikanlagen regelt eine neue Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 13.8.2019, Az.: S 7104.

## Erleichterung für Tierhaltungskooperationen

Tierhaltungskooperationen müssen dem Finanzamt laufend nachweisen, dass sie die Vieheinheitengrenze einhalten. Dazu verlangt der Fiskus ein Verzeichnis, in dem die Gesellschafter unter anderem auflisten, wie viel Fläche sie bewirtschaften, wie viele Vieheinheiten damit verbunden sind und wie viele Vieheinheiten sie der Kooperation zur Verfügung stellen.

Nach dem Gesetz muss die Kooperation das Verzeichnis „laufend“ führen. Was genau damit gemeint ist, war bislang unklar. Der Bundesfinanzhof hat nun Klarheit ge-

schaffen: Sie müssen das Verzeichnis nicht sofort aktualisieren, wenn sich etwas ändert. Sie dürfen das sogar theoretisch auf die lange Bank schieben und nur einmal jährlich die Liste überarbeiten.

Wichtig: Es muss ersichtlich sein, wann sich etwas verändert hat – und zwar in chronologischer Reihenfolge.

Tipp: Führen Sie das Verzeichnis für Ihre Kooperation trotzdem zeitnah, sonst vergessen Sie möglicherweise etwas und riskieren Ärger mit dem Finanzamt (BFH, Urteil vom 3.7.2019, Az.: VI R 49/16).

---

## Weg zu Windkraftanlage noch besser absetzen

Die Herstellungskosten für den Bau eines Weges zu einer Windkraftanlage können Sie ab sofort steuerlich deutlich höher absetzen. Denn nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes handelt es sich bei dem Weg um eine Betriebsvorrichtung.

Vorteil: Für Betriebsvorrichtungen wie einen Tankplatz, einen Güllebehälter oder nun auch einen Weg zu einer Windkraftanlage können Sie zum Beispiel einen Investitionsabzugsbetrag bilden oder die Sonderab-schreibung nutzen.

Allerdings gibt es einen Haken: Der Weg muss ausschließlich als Weg zur Windkraftanlage dienen und darf nicht als Zufahrt zu anderen Flächen genutzt werden (Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.4.2019, Az.: IV-R-3/17).

---

## Beim Waldkauf Grunderwerbsteuer sparen

Gute Nachricht für alle, die einen Wald kaufen wollen: Für die Anschaffungskosten, die auf das Holz entfallen, müssen Sie keine Grunderwerbsteuer zahlen. Das haben die Richter am Finanzgericht Düsseldorf entschieden. Da die Bäume „irgendwann“ geerntet werden, seien sie kein „wesentlicher Bestandteil“ des Grund und Bodens, argumentierte das Gericht.

Für Sie als Käufer dürfte damit eine erhebliche finanzielle Entlastung einhergehen. Denn 2/3 der Anschaffungskosten entfallen in der Regel auf das Holz.

Das Finanzgericht hat allerdings die Revision zugelassen. Die Richter am Bundesfinanzhof müssen somit noch

zustimmen oder könnten den Richterspruch aus Düsseldorf sogar aufheben.

Tipp: Zahlen Sie zunächst die komplette Grunderwerbsteuer. Andernfalls erhalten Sie keine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und können den Eigentümerwechsel nicht im Grundbuch eintragen lassen.

Legen Sie aber fristgerecht Einspruch ein und beantragen ein Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofes. Dann sind die Bescheide nicht rechtskräftig und können Jahre später noch geändert werden, wenn der BFH das Urteil der Düsseldorfer bestätigt (FG Düsseldorf, Urteil vom 16.5.2019, Az.: 7 K 3217/18 GE).

---

## Feldaufwuchs aktivieren

Feldaufwuchs können Sie in ihrer Bilanz als eigenständiges Wirtschaftsgut des Umlaufvermögens aktivieren. Das lohnt sich in der Regel nicht. Denn dann können Sie:

- die Ausgaben für die Herstellung des Feldinventars nicht als laufende Betriebsausgaben absetzen und
- müssen jeden Bestand einzeln mit den Herstellungskosten bewerten, was sehr aufwendig ist.

Wer sich einmal dafür entschieden hat, befindet sich auf einer Einbahn-

straße: Es gibt keinen Weg zurück. Sie müssen auf Dauer Ihr Feldinventar aktivieren.

Daher gesteht der Gesetzgeber landwirtschaftlichen Betrieben ein Wahlrecht zu: Sie können auf eine Aktivierung verzichten und die Ausgaben in dem Wirtschaftsjahr absetzen, in dem sie angefallen sind.

Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie Einzelunternehmer sind oder beispielsweise als Personengesellschaft wirtschaften. Entscheidend ist, dass

Sie land- und forstwirtschaftliche Einkünfte erzielen.

Gewerbliche Betriebe müssen hingegen ihr Feldinventar zwangsläufig aktivieren und dürfen nicht darauf verzichten. Das gilt auch dann, wenn Sie aufgrund von Lohnarbeiten oder beispielsweise bei Überschreitung der Vieheinheitengrenze in die Gewerblichkeit „rutschen“ und zuvor land- und forstwirtschaftliche Einkünfte erzielt haben (BFH, Urteil vom 9.5.2019, Az.: I K 5322/14).

# Steuererklärung: Wer zu spät abgibt, zahlt

Für die Steuererklärung 2019 gelten folgende Fristen:

- Erstellen Sie Ihre Steuererklärung selbst, haben Landwirte, die ihren Gewinn für das Wirtschaftsjahr vom 1.7. bis 30.6. ermitteln, bis zum 31.1.2021 Zeit, um die Unterlagen beim Fiskus einzureichen.
- Haben Sie einen Steuerberater beauftragt, endet die Frist am 28.2.2021 (früher: 31.12.).

- Für Land- und Forstwirte, die einen Steuerberater in Anspruch nehmen, gilt der 31.7.2021 (für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft).

Geben Sie Ihre Erklärung zu spät ab, müssen Sie mit einem Verspätungszuschlag rechnen. Dieser beträgt 0,25%, gemessen an der nachzuzahlenden Steuer und mind. 25 € pro zu spät abgegebenen Monat.

---

## Erbschaft: Geld für Grundstücke nicht verschonbar

Die Verschonung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer greift nicht bei einer mittelbaren Grundstücksschenkung. Das ist der Fall, wenn Sie von Ihren Eltern Geld erhalten, mit der Auflage, damit ei-

nen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu kaufen.

Tipp: Sie können dieses Problem umgehen, indem Ihre Eltern den Betrieb oder das Grundstück zunächst kaufen. In einem zweiten Schritt übertragen diese Ihnen dann den Be-

trieb bzw. das Grundstück. Wenn Sie sich an diese Vorgehensweise halten, greift die Steuerbegünstigung nach dem Erbschaftsteuergesetz für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Bundesfinanzhof, Urteil v. 8.5.2019, Az.: II R 18/16).

---

## Jagdkosten absetzen

Bildet Ihr eigener oder gepachteter Betrieb zugleich einen Eigenjagdbezirk, können Sie die Kosten wie die Jagdsteuer als Betriebsausgaben absetzen. Schließlich verhindern Sie durch die Jagd mögliche Wildschäden.

Probleme mit dem Finanzamt können Sie bekommen, wenn Sie nicht nur auf Ihren eigenbetrieblich genutzten Flächen jagen, sondern auch auf solchen, die Sie lediglich für die Jagd gepachtet haben, aber nicht bewirtschaften.

Der Bundesfinanzhof hat nun aber entschieden: Das Finanzamt darf Ihnen auch in diesem Fall den Kostenabzug nicht verwehren.

Wichtig: In diesem Fall müssen Sie die Jagd aber überwiegend auf den eigenbetrieblich genutzten Flächen ausüben. Andernfalls kann Ihnen das Finanzamt erneut Steine in den Weg legen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.5.2019, Az.: VI R 11/17).

---

## Wärmelieferung richtig bewerten

Betreiben Sie eine Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk und liefern die Abwärme bspw. an einen Nachbarn, ist diese Lieferung umsatzsteuerpflichtig. Immer wieder gibt es Streit mit dem Fiskus darüber, welchen Wert Sie für die Wärme ansetzen müssen. Nun geben gleich zwei Urteile etwas Klarheit:

**1.** Liefern Sie die Wärme an z. B. Angehörige oder nahestehende Personen oder Unternehmer, müssen Sie die Selbstkosten ansetzen, wenn:

- Sie dem Fiskus keine nachvollziehbaren Gründe für die von Ihnen angesetzten Entgelte für die Lieferung der Wärme liefern können und

- es vor Ort keinen Marktpreis für Wärme gibt, den Sie als Vergleichswert heranziehen können.

Die Selbstkosten der gesamten Biogasanlage können Sie dann anteilig auf die entstehende Wärme und den Strom aufteilen. Das entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 2.8.2019, Az.: 9 K 3145/17).

**2.** In einem anderen Urteil ging es um folgenden Fall: Ein Biogasanlagenbetreiber lieferte Wärme an einen Mastbetrieb und bekam dafür einen bestimmten Betrag ausgezahlt. Zudem verpflichtete sich der Mäster der Biogasanlage, Mist für die Biogasanlage zu liefern. Der Wert der Zahlung

und des Mistes hatten allerdings beide zusammen einen geringeren Wert als die Selbstkosten der Biogasanlage. Das passte dem Finanzamt nicht. Es war der Ansicht, es handele sich um eine verbilligte Wärmeabgabe und bei der Mistlieferung liege ein Scheingeschäft vor. Die Richter am Finanzgericht Münster erklärten das Konstrukt hingegen für zulässig.

Tipp: Wollen Sie Streit mit dem Fiskus vermeiden, sollten Sie klare Verträge über die Lieferung des Mistes und der Wärme erstellen und die Höhe der Zahlungen begründen können (FG Münster, Urteil vom 9.10.2018, Az.: 5 K 1440/15 U).

---

### Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater  
Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, Postfach 78 47, 48042 Münster, Tel.: 02501/80 16 400  
Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 02501/801-0  
Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.